

Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 16 "Lerchenweg-Nord" gemäß § 12 BBauG

B e k a n n t m a c h u n g

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16  
"Lerchenweg-Nord" gemäß § 12 BBauG

Der Rat der Gemeinde Verl hat in der Sitzung am 25.2.1980 folgenden  
Beschluß gefaßt:

"Der Bebauungsplan Nr. 16 "Lerchenweg-Nord" wird wie folgt geändert:  
'Die auf dem Grundstück Gemarkung Verl, Flur 11, Flurstück 290, fest-  
gesetzten überbaubaren Grundstücksflächen werden miteinander ver-  
bunden. Die neue überbaubare Grundstücksfläche wird in einem Abstand  
von 5,00 m vom Kranichweg und in östliche Richtung in einer Tiefe  
von 9,00 m festgesetzt.'

Diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplans wird gem. § 13 BBauG  
in Verbindung mit § 10 BBauG als Satzung beschlossen."

Die Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 12 BBauG be-  
kanntgemacht. Der geänderte Plan liegt ab *19.3.1980* im Amtshaus  
Verl, Paderborner Straße 3/5, Zimmer 10, zu jedermanns Einsicht aus.  
Am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes wird die vereinfachte  
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Lerchenweg-Nord" rechtsverbind-  
lich.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbau-  
gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung mit Ausnahme  
der Vorschriften über ~~die Genehmigung~~ und die Bekanntmachung ist  
gemäß § 155 a BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich inner-  
halb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzungsänderung gegen-  
über der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Auch die Vorschriften  
des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 44 c Abs. 2 des Bundesbau-  
gesetzes über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungs-  
ansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land  
Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, daß eine Verletzung  
von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustan-  
dekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser  
Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht  
worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher  
gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache  
bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Veröffentlichung: Verl, den *12. März 1980* Der Bürgermeister

*Le Rümpfer*

*Bf.*